

R E G L E M E N T  
ÜBER DIE ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG  
DER FEUERUNGSKONTROLLE  
DER EINWOHNERGEMEINDE BIBERIST

vom

vom 24. Juni 1993



# INHALTSVERZEICHNIS

zum

REGLEMENT ÜBER DIE ORGANISATION UND

DURCHFÜHRUNG

DER

FEUERUNGSKONTROLLE

	<u>Seite</u>
§ 1 Zweck	5
§ 2 Vollzug	5
§ 3 Verantwortliche Behörde	6
§ 4 Organisation	6
§ 5 Verantwortungsbereich	6
§ 6 Kontrollheft	7
§ 7 Kosten	7
§ 8 Beschwerde	8
§ 9 Inkrafttreten	8



R E G L E M E N T  
UEBER DIE ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER  
FEUERUNGSKONTROLLE  
DER EINWOHNERGEMEINDE BIBERIST

vom 24. Juni 1993

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist  
erlässt gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
- die eidg. Luftreinhalte- Verordnung (LRV)  
vom 16. Dezember 1985 (Stand am 1. Januar 1992)
- die Kantonale Verordnung über die Kontrolle von Feuerungs-  
anlagen vom 26. Oktober 1971
- die Luftreinhalte-Verordnung des Kantons Solothurn  
vom 18. November 1986
- die Verordnung zum Energiegesetz des Kantons Solothurn  
vom 31. März 1992
- die Gemeindeordnung

**folgendes Reglement:**

§ 1

Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und  
kantonalem Recht vorgeschriebene Feuerungskontrollen.

Zweck

§ 2

Für den Vollzug sind folgende Vorschriften massgebend:

Vollzug

- a) die eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom  
16. Dezember 1986 (Stand am 1. Januar 1992)  
insbesondere die Kapitel 1 (allgemeine Bestimmungen),  
2 (Emmissionen) und 4 (Schlussbestimmungen) sowie die  
Anhänge 1 (allgemeine vorsorgliche Emissionsbegren-  
zungen), 2 (ergänzende und abweichende Emissionsbe-  
grenzungen für besondere Anlagen), 3 (ergänzende und  
abweichende Emmissionsbegrenzungen für Feuerungs-  
anlagen), 4 (Prüfanforderungen an die Typenprüfung von  
Feuerungsanlagen), 5 (Anforderungen an Brenn- und  
Treibstoffe).

- b) Die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn vom 26. Oktober 1971.
- c) Die Luftreinhalte-Verordnung des Kantons Solothurn vom 18. November 1986.
- d) Die Verordnung zum Energiegesetz des Kantons Solothurn vom 31. März 1992.

Ferner sind zu beachten:

- e) Die eidg. Empfehlung zur Messung der Abgase von Feuerungen für Heizöl „Extra-leicht“ und Gas.
- f) Die eidg. Weisungen betreffend typengeprüfter Gebläsebrenner, Heizkessel und Wasserwärmer.
- g) Die Weisungen über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen im Kanton Solothurn (Prüfung der Abgase von Feuerungen, die mit Heizöl „Extra-leicht“ oder mit Gas betrieben werden).

### § 3

Verantwortliche Behörde Die Baukommission ist verantwortlich für die Feuerungskontrolle. Sie bestimmt für den Vollzug die Bauverwaltung. Diese schlägt dem Gemeinderat geeignete, ausgebildete Feuerungskontrolleure oder Feuerungskontrolleurinnen zur Wahl vor, welche nicht gleichzeitig Inhaber, Inhaberinnen oder Mitinhaber, Mitinhaberinnen einer Firma sind, die kontrollpflichtige Brenner produziert, vertreibt, montiert oder wartet.

### § 4

Organisation Die Bauverwaltung organisiert und überwacht die Feuerungskontrollen gemäss den in § 2 genannten eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Empfehlungen und Weisungen.

### 5

Verantwortungsbereich **1. Die Bauverwaltung ist verantwortlich für:**

- a) Beratung, Organisation und Überwachung der Feuerungskontrolle
- b) Erlass von Sanierungsverfügungen, Strafandrohungen und Strafanzeigen gemäss der Gesetzgebung.
- c) Erstellen des gemeindeinternen Jahresberichtes.

- d) Ankündigung der Feuerungskontrolle vor der Heizperiode im Amtsanzeiger.

**2. Der Feuerungskontrolleur oder die Feuerungskontrolleurin ist verantwortlich für:**

- a) Materialbereitstellung, Messgerät, Werkzeug und Fahrzeug.
- b) Aus- und Weiterbildung.
- c) Routine- und Nachkontrollen gemäss der Gesetzgebung und dem vorgeschriebenen Kontrollturnus.
- d) Klagenbearbeitungen (Oel-, Gas-, Holzfeuerungen) ausserhalb des vorgeschriebenen Kontrollturnusses.
- e) Ueberprüfung der Messprotolle der neu installierten Feuerungsanlagen.
- f) Erlass von Einregulierungs-Verfügungen mit Fristen von 30 Tagen.
- g) Einleiten von Sanierungsverfügungen, Strafandrohungen und Strafanzeigen gemäss der Gesetzgebung zu Handen der Bauverwaltung.
- h) Zustellung und Ablage der Feuerungsrapporte.
- i) Führen der Kartei.
- j) Einzug der Gebühren.
- k) Bericht über den Stand der Messungen.

§ 6

Die Feuerungskontrollen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.

Kontrollheft

§ 7

1 Die Kontrollen werden nach dem Verursacherprinzip den Hauseigentümern oder den Eigentümern der Anlagen verrechnet.

Kosten

2 Die Ansätze der Gebühren werden durch den Gemeinderat in der Tarifordnung festgelegt und sind bei veränderten Verhältnissen jeweils anzupassen und vom Regierungsrat genehmigen zu lassen

3 Der oder die vom Gemeinderat bestimmte Feuerungskontrolleur oder Feuerungskontrolleurin erhebt die Gebühren gemäss der Tarifordnung im Rahmen seiner oder ihrer Feuerungskontrollen.

## § 8

- Beschwerde
- 1 Gegen Verfügung der Bauverwaltung kann innert 10 Tagen bei der Baukommission Beschwerde erhoben werden.
  - 2 Gegen die Entscheide der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

## § 9

- Inkrafttreten
- 1 Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 1993 und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn auf den 1. Juli 1993 in Kraft.
  - 2 Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement über die Organisation und die Durchführung der Feuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Biberist vom 22. Juni 1989 und alle mit dem neuen Reglement in Widerspruch stehenden Beschlüsse aufgehoben.

Biberist, den 24. Juni 1993

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: H. Lehmann

Der Gemeindegeschreiber: M. Isch

Vom Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn  
genehmigt am 7. Juli 1993